



## Sitzungsvorlage

für die Sitzung  
Rat

am:  
10.02.2016

TOP:      Status:  
7.1.      öffentlich

### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der Haushaltssatzung (inkl. Haushaltsplan) für das Jahr 2016 ist am 09.12.2015 vom Bürgermeister eingebracht worden.

Aufgrund des § 80 Abs. 3 GO NRW ist der Entwurf nach öffentlicher Bekanntmachung vom 10.12.2015 zusammen mit allen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens in der Zeit vom 14.12.2015 bis zum 10.02.2016 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten worden. Einwendungen konnten zwischen dem 14.12.2015 und dem 15.01.2016 erhoben werden.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind nicht erhoben worden.

Zwischenzeitlich haben sich noch einige Veränderungen ergeben, die dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt worden sind. In seiner Sitzung am 27.01.2016 hat sich der Ausschuss intensiv mit dem Haushaltsentwurf beschäftigt und zahlreiche Veränderungen beschlossen, die in den beigefügten Anlagen dokumentiert sind.

Diese Veränderungen sind in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan eingearbeitet worden.

Das Defizit im Ergebnisplan hat sich gegenüber dem Entwurf verringert und beläuft sich jetzt auf 80.955 €. Die Entwicklung im Finanzplanungszeitraum wird nach diesen Änderungen um rund 1 Mio. besser ausfallen als im ursprünglichen Entwurf. Die Ausgleichsrücklage wird nach der jetzigen Planung am Ende des Finanzplanungszeitraums zum 31.12.2019 einen Stand von 3,966 Mio. € aufweisen.

Die Änderungen im Investivbereich sind gegenüber dem Entwurf nur gering. Hierdurch hat sich der erforderliche Kreditbedarf von 1.563 Mio. EUR auf 1.529 Mio. EUR verringert.

### **Beschlussempfehlung**

### **H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Südlohn für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn mit Beschluss vom 10.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	15.770.940 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15.851.895 EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	14.376.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	13.752.605 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.091.890 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.633.700 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.533.510 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	652.080 EUR

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	1.528.810 EUR
--	---------------

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zu Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	284.000 EUR
---	-------------

**§ 4**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.	80.955 EUR
---	------------

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.	5.000.000 EUR
--	---------------

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat nur eine deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-  
Satzung festgesetzt werden. Eine Änderung ist wahrscheinlich.